

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und Integration
– Drucksache 17/5088**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4959**

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 10 wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. Im neuen Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken, sind ausschließlich Maßnahmen zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden.“

4. Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die öffentliche Stelle antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Bei Anliegen, die innerhalb dieser Frist nicht abschließend geklärt werden können, übermittelt die öffentliche Stelle eine Zwischenmitteilung.“

5. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die obersten Landesbehörden erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.“

18.7.2023

Stoch, Binder, Dr. Kliche-Behnke
und Fraktion

Begründung

Sehr viele Menschen, die ein Anliegen an öffentliche Stellen in Baden-Württemberg haben, wählen als ersten Zugangsweg Internetseiten oder mobile Anwendungen bzw. eine digitale Korrespondenz. Das gilt auch für viele Menschen mit Behinderungen – erst recht, wenn ihre Mobilität eingeschränkt ist. Deshalb ist eine barrierefreie Informationstechnik besonders relevant. Sie hilft übrigens auch den Beschäftigten mit Behinderungen der öffentlichen Stellen, für welche eine standardisierte Barrierefreiheit in der Regel besser ist als Einzellösungen am jeweiligen Arbeitsplatz. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. Oktober 2018, S. 108) ist in Baden-Württemberg bereits gesetzgeberisch umgesetzt. Dem Bericht der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit über das Ergebnis der Überwachung der Vereinbarkeit der Webseiten öffentlicher Stellen in Baden-Württemberg mit den Anforderungen an die mediale Barrierefreiheit gemäß § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes für den ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021 ist allerdings zu entnehmen, dass in der tatsächlichen Umsetzung noch deutliche Defizite bestehen. Das bestätigt auch die Landesregierung in ihrer Stellungnahme in Drucksache 17/2563. Deshalb ist es richtig, dass dem Landtag vorgeschlagen wird, die betreffenden Regelungen im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu schärfen.

Die antragstellenden Abgeordneten sind jedoch nicht der Ansicht, dass die Vorschläge der Landesregierung ausreichen werden, um eine umfassende Barrierefreiheit in der Informationstechnik herzustellen.

Zu Nummer 1

Die Inhalte von § 12a Absatz 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden hiermit auch in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Die Definition einer „unverhältnismäßigen Belastung“ wird entsprechend der Auslegung in der Europäischen Union und im Bund erweitert. Die Zielsetzung der Landesregierung, dass sich Stellen mit mangelhafter Barrierefreiheit nicht – fälschlicherweise – auf den Ausnahmetatbestand einer unverhältnismäßigen Belastung berufen können, wird damit noch unterstützt.

Zu Nummer 4

Die Landesregierung schlägt vor, wesentliche Passagen zur Erklärung zur Barrierefreiheit aus der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in das Gesetz aufzunehmen. Das wird unterstützt. Es ist dann aber auch folgerichtig, die Rückmeldeverpflichtung der öffentlichen Stellen aus § 8 der Verordnung in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu integrieren.

Zu Nummer 5

Eine sinnvolle Regelung aus § 12c des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird auch in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen. Inhalt solcher Pläne könnte es zum Beispiel sein, „dass die öffentlichen Stellen ihre Beschäftigten flächendeckend und kontinuierlich für das Thema sensibilisieren und im Umgang damit schulen“, wie es im Bericht der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit in Baden-Württemberg zur Lösung der bestehenden Defizite empfohlen wird.

**2. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern ‚Trägern der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter ‚oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern‘ gestrichen.
3. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort ‚Beschäftigten‘ durch die Wörter ‚Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Funktionsbereich (Hauswirtschaft, soziale Betreuung und Pflege) sowie Qualifikationsniveau (Fachkräfte, sonstige Kräfte)‘ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ durch die Angabe ‚§ 123 Absatz 1 SGB IX‘ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort ‚Pflegestufe‘ durch das Wort ‚Pflegegrad‘ ersetzt.
5. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ die Angabe ‚oder § 123 Absatz 1 SGB IX‘ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe ‚75 Absatz 3 SGB XII‘ durch die Angabe ‚§ 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX‘ und das Wort ‚Sozialhilfe‘ durch das Wort ‚Eingliederungshilfe‘ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort ‚Sozialhilfe‘ durch das Wort ‚Eingliederungshilfe‘ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Trägern der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Träger der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter ‚nach diesem Gesetz zuständige Behörde‘ durch die Wörter ‚oberste Aufsichtsbehörde‘ ersetzt.
7. § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Aufsichtsbehörde sachlich zuständig.“

8. § 31 wird wie folgt gefasst:

,§ 31

Befreiungen, Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund auf Antrag eines Trägers oder eines Anbieters Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dies geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen. Befreiungen nach Satz 1 zur Erprobung der Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft können erteilt werden, wenn

1. nicht mehr als 15 Personen gemeinschaftlich wohnen,
2. die ambulant betreute Hausgemeinschaft als selbständig wirtschaftende Einheit betrieben wird und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist und
3. ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das darstellt, wie die Versorgung, die Selbstbestimmtheit und Privatheit der Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen; bei Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überprüfung nach den §§ 17 und 18 sowie den §§ 21 bis 24 bleiben durch die Befreiung unberührt.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung oder der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist regelmäßig verpflichtet, die Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

18.7.2023

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Begründung

Redaktionelle Korrekturen und Anpassungen.

3. Änderungsantrag der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 10 Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Sozialministerium Baden-Württemberg richtet eine Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit ein.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:“.

b) § 10a wird gestrichen.

c) § 10b wird zu § 10a.

d) Der neue § 10a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Sozialministerium richtet eine Schlichtungsstelle ein.“

bb) In Absatz 5 wird jeweils die Kurzbezeichnung „LZ-BARR“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

18.7.2023

Baron
und Fraktion

Begründung

Kompetenzzentrum und Überwachungsstelle hat das Ministerium zu sein. Die Aufrechterhaltung oder Schaffung externer Stellen ist nicht angezeigt und abzulehnen.